

EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWI



Gemeindeordnung

Gültig ab 1. Januar 2006
Änderungen vom 2. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>		<u>Seite</u>
1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Aufgaben	3
1.2	Allgemeine Bestimmungen	3
1.3	Finanzhaushalt	6
2	Die Gemeindeorganisation	8
2.1	Die Gemeindeorgane	8
2.2	Die Stimmberechtigten	8
2.3	Der Gemeinderat	10
2.4	Kommissionen	11
2.5	Gemeindepersonal	12
3	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Anhang	Ständige Kommissionen	15

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Zäziwil

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1. Allgemeiner Teil

1.1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

² Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Zäziwil orientieren sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

1.2 Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Amtszwang

Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung, in eine Gemeindebehörde oder als Gemeindebeamter gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden, wenn diese nebenamtlich zu versehen und für die gewählte Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt.

Ablehnungsgründe sind:

- a) die Bekleidung der Stelle eines ständigen Richters oder eines Staatsanwaltes;
- b) das zurückgelegte 60. Altersjahr;
- c) Krankheiten und andere Verhältnisse, die den Gewählten verhindern, das Amt zu versehen.

Art. 3

Amtsduer

Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4

Amtszeitbeschränkung

Die Amtszeit der Behörden ist nicht beschränkt.

Folgen des Ausscheidens
aus einer Behörde

Art. 5

¹ Ausscheidende Behördemitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Vorschrift abweichen.

Unvereinbarkeit/
Verwandtenausschluss

Art. 6

¹ Das öffentlich-rechtlich angestellte Personal darf dem Gemeinderat nicht angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat sowie in einer Kommission sind zudem alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

³ Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

⁴ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a Verwandte oder Schwägerte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister,
- c Ehepaare,
- d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

⁵ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a einem Mitglied des Gemeinderates,
- b einem Mitglied einer Kommission oder
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Information

Art. 7

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 8

¹ Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Art. 9

Verfahren in Behörden

¹ Die Verfahrensvorschriften der Versammlung gelten sinngemäss auch für die Behörden.

² Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

³ Die Behörde darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 10

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

a im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Gemeindegesetz verbunden ist oder

b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht

a an der Urne und

b an der Gemeindeversammlung.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 11

Sekretär

Der Gemeindeschreiber hat an den Sitzungen einer Behörde, denen er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 12

Protokoll

¹ Die Protokolle von Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.

² Die Protokolle enthalten die Angaben gemäss Art. 22 des Reglementes über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

³ Die Protokolle werden an der nächsten Sitzung genehmigt.

⁴ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Verantwortlichkeit	<p><u>Art. 13</u></p> <p>¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.</p> <p>³ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.</p>
1.3 Finanzhaushalt	
Finanzierung, Folgekosten, Tragbarkeit	<p><u>Art. 14</u></p> <p>Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu orientieren.</p>
Finanzplan	<p><u>Art. 15</u></p> <p>¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 bis 8 Jahre.</p> <p>² Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an.</p> <p>³ Er informiert die Stimmberechtigten jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	<p><u>Art. 16</u></p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <p>a) neue Ausgaben von über Fr. 200'000.--</p> <p>b) neue Ausgaben von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--, wenn das Referendum zustande kommt</p>
Finanzkompetenzen Gemeinderat	<p>² Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <p>a) neue Ausgaben bis Fr. 50'000.--</p> <p>b) neue Ausgaben unter Vorbehalt des fakultativen Referendums von Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--</p>
wiederkehrende Ausgaben Gemeinderat	<p>³ Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.</p>
Freier Ratskredit	<p>⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 20'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Vorschlag ein.</p>
Referendum gegen Finanzbeschlüsse des Gemeinderates	<p><u>Art. 17</u></p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass Finanzbeschlüsse gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.</p>

Veröffentlichung	<p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses.</p> <p>³ Der Gemeindegeschreiber macht Beschlüsse gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 im Anzeiger öffentlich bekannt.</p> <p>⁴ Die Bekanntmachung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, den Prozentsatz der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf den Ort der Aktenauflage.</p>
Zustandekommen	<p>⁵ Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten das Referendumsbegehren unterzeichnen.</p> <p>⁶ Das Begehren wird beim Gemeindegeschreiber eingereicht. Er überprüft die Unterschriften anhand des Stimmregisters.</p> <p>⁷ Ist das Referendum zustande gekommen, so unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung.</p>

Art. 18

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e) Anlagen in Immobilien,
- f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h) der Verzicht auf Einnahmen und
- i) die Übertragung von Aufgaben an Dritte.

Art. 19

Gebundene Ausgaben

Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Art. 20

Nettoprinzip

Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Nachkredite

Art. 21

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Nachtragskredite

Art. 22

¹ Lehnt die Versammlung einen Nachtragskredit gemäss Art. 112 der Gemeindeverordnung ab, bestellt sie einen Ausschuss. Wählbar sind nur Stimmberechtigte.

² Der Ausschuss klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab, informiert die nächste Versammlung und stellt ihr Antrag. Er kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 23

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und die entscheidbefugten Kommissionen (Behörden)
- c) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen mit Entscheidungsbefugnissen
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 24

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Art. 25

Zuständigkeiten Urne

Die Urnengemeinde wählt nach den Vorschriften des Wahlreglementes im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a) 7 Mitglieder des Gemeinderates
- b) 4 Mitglieder der Schulkommission ¹
- c) 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Art. 26

Zuständigkeiten Versammlung
Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt durch Mehrheitswahl (Majorz):

- a) den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, aus der Mitte der durch die Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder
- b) den Vizepräsidenten der Gemeinde- und des Gemeinderates in einer Person, aus der Mitte der durch die Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder
- c) die Stimmenzähler
- d) allfällige ausserordentliche Protokollführer

Art. 27

Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben gemäss Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie die Anlage der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) Reglemente, soweit nicht der Gemeinderat zur Rechtssetzung ermächtigt ist
- e) in einen Gemeindeverband einzutreten
- f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt
- g) *aufgehoben*
- h) neue Stellen, sofern die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschritten wird

Art. 28

Verfahren

Das Verfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über das Abstimmungs- und Wahlverfahren an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Art. 29

Initiative

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

¹ Änderung vom 2. Juni 2010 / Inkrafttreten am 1. Januar 2012

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
 - b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
 - c) nicht rechtswidrig ist
 - d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
 - e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel gemäss Art. 30 enthält

Art. 30

Rückzug

Die Initiativbegehren müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

Art. 31

Ungültigkeit

- ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 32

Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Art. 33

Konsultativabstimmung

- ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Art. 34

Petition

- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.
- ² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.3 Der Gemeinderat

Art. 35

Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Führung der Gemeinde

- ² Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Befugnisse ³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 36

Verwaltungsverordnung ¹ Der Gemeinderat erarbeitet Weisungen und Verordnungen über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts)
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder
- c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung
- d) Einsetzung weiterer nicht entscheidbefugter ständiger Kommissionen.
- e) Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen
- f) Unterschriftsberechtigung
- g) bestimmt die Kaderstellen
- h) bezeichnet das privat-rechtlich angestellte Hilfspersonal

² Zudem erlässt er:

- a) Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung
- b) Benutzungsverordnungen der gemeindeeigenen Liegenschaften, namentlich Turnhalle, Zivilschutzanlage und Schulhaus.

2.4 Kommissionen

Art. 37

Ständige Kommissionen ¹ Die von den Stimmberechtigten geschaffenen Kommissionen werden im Anhang zur Gemeindeordnung geregelt.

² In alle ständigen Kommissionen delegiert der Gemeinderat je ein Mitglied (Ressortleiter), ausgenommen in die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 38

Nichtständige Kommissionen
Einsetzung ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen nichtständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

³ Die Bestimmungen über die Protokollführung, Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

Befugnisse	<p><u>Art. 39</u></p> <p>¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.</p> <p>² Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.</p> <p>³ Der Einsetzungsbeschluss regelt die Aufgaben, Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Unterschriftsberechtigung.</p>
------------	---

2.5 Gemeindepersonal

Rechtsverhältnis	<p><u>Art. 40</u></p> <p>¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Zäziwil wird öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p>² Aushilfspersonal wird privat-rechtlich angestellt; der Gemeinderat bestimmt die Funktionen.</p>
------------------	---

Kündigung	<p><u>Art. 41</u></p> <p>¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal 3 Monate, für das Kaderpersonal 4 Monate.</p> <p>² Die Kündigung seitens der Gemeinde erfolgt in Form einer Verfügung.</p>
-----------	---

Ergänzendes Recht	<p><u>Art. 42</u></p> <p>Das für kantonales Personal anwendbare Recht gilt, soweit die Gemeinde keine besonderen Vorschriften in einem Reglement erlässt.</p>
-------------------	--

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang (entscheidbefugte Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 44

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 05. Dezember 1997 und allfällige weitere widersprechende Vorschriften auf.

Von der Versammlung der Einwohnergemeinde genehmigt am 01. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. Urs Grunder

sig. Kurt Tschanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass die Gemeindeordnung dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Zäziwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vordrucksgemäss im Amtsanzeiger Konolfingen vom 28. Oktober und 25. November 2005 publiziert.

3532 Zäziwil, 18. Januar 2006

Der Gemeindeverwalter:

sig. Kurt Tschanz

Teilrevision

Teilrevision von Artikel 6, 10, 11, 17, 25, 27, 36 und 41 Anhang zur Gemeindeordnung (Professionalisierung Rechnungsprüfungsorgan). Diese Änderungen treten auf 1. Juli 2010 in Kraft.

Die Reduktion der Mitgliederzahl bei der Schulkommission, der Kommission öffentliche Sicherheit und der Kommission Ver- und Entsorgung erfolgt im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen im 2011 bzw. auf 1. Januar 2012.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2010.

Namens der Einwohnergemeinde Zäziwil

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Urs Grunder sig. Silvia Zimmermann

Dispositionszeugnis

Die Reglementsänderung ist gestützt auf Artikel 37 der Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 29. April 2010 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Zäziwil, 28. Juni 2010

Die Gemeindeschreiberin

sig. Silvia Zimmermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Juli 2010.

sig. M. Schürch

Anhang zur Gemeindeordnung

Baukommission

(Hochbau, Landschaft)

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter im Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Baukontrolleur
Aufgaben:	Gemäss Baureglement und Reglement über die Ver- und Entsorgung. Sie betreut zudem Bauvorhaben der Gemeinde, soweit keine andere Kommission zuständig ist oder der Gemeinderat keine nichtständige Kommission einsetzt.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

Kommission öffentliche Sicherheit

(Feuerwehr, Zivilschutz, Wasserbau, Strassenbau, Abfallentsorgung)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter im Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrkommandant, Wasserbaumeister, Wegmeister
Aufgaben:	Gemäss Reglement öffentliche Sicherheit, Wasserbaureglement, Strassen- und Wegreglement, Abfallreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv

Rechnungsprüfungskommission

Mitgliederzahl:	4
Mitglied von Amtes wegen:	keines
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Aufgaben:	<p>¹ Gemäss dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung sowie der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p> <p>² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle über den Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p>³ Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Gemeindeversammlung.</p> <p>⁴ Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann das Rechnungsprüfungsorgan Sachverständige beiziehen.</p> <p>⁵ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über die Ausgabenbefugnis gemäss Artikel 14 lit. b. der kantonalen Datenschutzverordnung.</p>

Schulkommission

(Primar- und Realschule, Kindergarten, Bibliothek)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter im Gemeinderat
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Primar- und Reallehrer, Kindergärtnerinnen, Bibliothekarinnen, Hauswart
Aufgaben:	Gemäss kantonaler Volksschul- und Kindergartenetzgebung, Reglement über die Gemeinde- und Schulbibliothek
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv
Besonderes:	Die Gemeinde wählt an der Urne lediglich 4 Mitglieder.

Kommission Ver- und Entsorgung

(Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung, Kanalisationen)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortleiter im Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Anlagewärter Wasserversorgung, Zählerableser
Aufgaben:	Gemäss Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsreglement.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite frei. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite und unvorhergesehene Ausgaben innerhalb seiner Kompetenz fest.
Sekretariat:	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär kollektiv